

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.482.382

Wien, am 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juli 2020 unter der Nr. **2962/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Task Force gegen Hass im Netz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8 bis 11:

1. *Welches Ressort war und ist bei der Etablierung der Task Force federführend?*
2. *Welche Ministerinnen sind für die Task Force verantwortlich?*
3. *Aus wievielen Mitgliedern besteht diese Task Force?*
4. *Welche AkteurInnen und Personen sind Teil der Task Force?*
5. *Welche AkteurInnen sind hier involviert?*
6. *Wird im Rahmen dieser Task Force mit ExpertInnen gearbeitet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
8. *Wird das Parlament eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- 9. *Wie oft soll die Task Force tagen?*
- 10. *Wie lange wird es diese Task Force geben?*
- 11. *Was ist das konkrete Ziel der Task Force?*

Die Task Force wurde zur Umsetzung des Zirkulationsbeschlusses des Ministerrates vom 9. Juli 2020 „Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur effizienten Bekämpfung von Hass und Gewalt im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen“ unter der Führung der Bundesministerin für Justiz und mir eingesetzt. Die Task Force setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres. Neben Expertinnen und Experten aus den betroffenen Ressorts im Rahmen der Task Force wurde bei der Erarbeitung der Gesetze in weiteren Gesprächen externe Expertise eingeholt.

Die ressortübergreifende Task Force koordinierte die einzelnen Maßnahmenpakete zum Thema Hass im Netz, welches schlussendlich am 3. September 2020 der Öffentlichkeit präsentiert werden konnte und zur ausführlichen öffentlichen Begutachtung dem Parlament übermittelt wurde.

Zu Frage 7:

- 7. *Inwieweit unterscheidet sich diese Task Force von der bereits im Frühjahr von Justizministerin Zadić angekündigten ExpertInnengruppe?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2963/J vom 28. Juli 2020 durch die Bundesministerin für Justiz verweisen.

Zu Frage 12:

- 12. *Nachdem die Plattformen verpflichtet werden sollen, gemeldete Inhalte zu löschen, stellt sich die Frage: Anhand welcher Kriterien wird hier „Hass im Netz“ definiert? Wem obliegt die Deutungshoheit?*

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Legaldefinition für „Hass im Netz“. Aggressive, hasserfüllte und rassistische Äußerungen sind jedoch regelmäßig, unabhängig von ihrer Übermittlungsform, von bestehenden Straftatbeständen erfasst und können dementsprechend geahndet werden. Im Zusammenhang mit dem Überbegriff „Hass im Netz“ sind ua. folgende gesetzliche Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuchs zu nennen: Nötigung (§ 105), Gefährliche Drohung (§ 107), Fortgesetzte Belästigung im

Wege einer Telekommunikation (§ 107c), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188), Verhetzung (§ 283), Verleumdung (§ 297). Die Deutungshoheit, was als „Hass im Netz“ zu verstehen ist und folglich mit spezifischen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfasst wird, obliegt jedenfalls dem österreichischen Gesetzgeber.

Die Verantwortlichkeit von Online-Plattformen für rechtswidrige Inhalte ergibt sich bereits nach geltender Rechtlage aus § 16 des E-Commerce-Gesetzes. Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, einen rechtswidrigen Inhalt unverzüglich zu löschen oder den Zugang zu ihm zu sperren, sobald er von dieser Kenntnis erlangt hat. Dieser Verpflichtung kommen die Plattformen oftmals aber nicht in einer zufriedenstellenden Weise nach. Zudem werden von Nutzerinnen und Nutzern gemeldete Inhalte von den Plattformen regelmäßig nur anhand ihrer eigenen Community-Leitlinien geprüft und nicht anhand der nationalen Straftatbestände. An der bereits bestehenden Löschpflicht setzt der Ministerialentwurf betreffend einem „Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen“ (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPi-G) an und verlangt durch die Auferlegung von Organisationspflichten (ua. Einrichtung eines Melde- und Überprüfungsverfahrens für bestimmte, explizit im Gesetz genannte strafrechtswidrige Inhalte) einen effektiven und transparenten Umgang mit von den Nutzerinnen und Nutzern gemeldeten Inhalten. Der Entwurf wurde bereits veröffentlicht und ist auf der Website des Parlaments einsehbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00049/index.shtml

Zu Frage 13:

13. *Ist mit einer Aufstockung der SonderstaatsanwältInnen zu rechnen?*

- a. *Wenn ja, in welcher Form?*
- b. *Wenn ja, wann?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich ersuche um Verständnis, dass der Gegenstand dieser Frage nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches ist und somit nicht beantwortet werden kann. Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2963/J vom 28. Juli 2020 durch die Bundesministerin für Justiz verweisen.

Zu Frage 14:

14. Sind künftig die Etablierung von ausfinanzierten Anlauf- und Meldestellen in ganz Österreich geplant?
- Wenn ja, in welcher Form?
 - Wenn ja, mit welchen Akteurinnen wird hier zusammen gearbeitet?
 - Wenn ja, wann?
 - Wenn nein, warum nicht?

In Österreich gibt es bereits spezialisierte Melde- und Beratungsstellen, welche übersichtlich dargestellt sind unter:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/melde_und_beratungsstellen.html#hassposting.

Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfrage Nr. 2961/J vom 28. Juli 2020 durch die Bundesministerin für Frauen und Integration und Nr. 2963/J vom 28. Juli 2020 durch die Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 15:

15. Sind mehr Präventions- und Sensibilisierungsarbeit und Strategien zur Steigerung der Medienkompetenz geplant?
- Wenn ja, in welcher Form?
 - Wenn ja, mit welchen Akteurinnen wird hier zusammen gearbeitet?
 - Wenn ja, wann?
 - Wenn nein, warum nicht?

Eine bewusste und kritische Nutzung von (sozialen) Medien stellt im digitalen Zeitalter eine entscheidende Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger dar. Dazu gehört zunächst die Fähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer, aus einer noch nie dagewesenen Menge an Informationen und Nachrichtenangeboten die für sie relevanten auszuwählen und sie in der Folge richtig einzuschätzen. Darüber hinaus ist es von zunehmender Bedeutung, dass Bürgerinnen und Bürger an der via soziale Medien vermittelten Kommunikation verantwortungsvoll und im Bewusstsein der möglichen weiten Reichweite und langen Verfügbarkeit ihrer Kommentare teilnehmen. Die Bundesregierung evaluiert aus diesem Grund gemeinsam mit Stakeholdern aus Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft den dementsprechenden Handlungsbedarf und konkrete Schritte zur Stärkung der Medien- und Informationskompetenz der Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus kann im gegebenen Zusammenhang aus der Erfahrung mit der Arbeit zur Erstellung eines Entwurfs zur Umsetzung der 2018 novellierten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) darauf hingewiesen werden, dass weitere Schritte zur Stärkung der Medienkompetenz der Bevölkerung zu setzen sind. Gemäß Art. 28b Abs. 3 lit. j AVMD-RL ist vonseiten der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Video-Sharing-Plattformen ein Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz und für die Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Mag. Karoline Edtstadler

